

und ihre geistliche Leitung den PP. Feuillantent anvertraut. Im Hause von Montesquieu aber suchten so viele Individuen Aufnahme, daß das Institut nach Toulouse verlegt wurde, wo bald viele vornehme Damen, durch das Beispiel der Antoinette d'Orleans, der jugendlichen Wittwe Karls von Condi, Marquis von Belle-Isle, aufgemuntert, eintraten. Eine weitere Verbreitung hinderte eine Verordnung des Generalcapitels (1595 und 1598), vermöge welcher die Feuillantent sich verpflichteten, außer dem Hause von Toulouse keinem andern geistliche Hilfe zu gewähren. Dennoch gelang es der Gemahlin Ludwigs XIII., Anna von Oesterreich, auch in Paris für die Feuillantinnen ein Haus zu gründen (1662). Diese Nonnen hatten Ordens-tracht und Satzungen mit den Feuillantent gemein, denen sie nach einer Bulle Clemens' VIII. (1606) unmittelbar unterworfen waren. Konnte auch dieser weibliche Verein aus dem angeführten Grunde keine weitere Verbreitung und Bedeutung erlangen, so hatte er dennoch durch sein gutes Beispiel große Verdienste um Hebung der guten Zucht in anderen religiösen Instituten. (Vgl. Helyot V, 401 ss.; Henrion-Fehr I, 159 ff.) [Fehr.]

II. Feuillantent, d. h. Ministerielle, wurde ein Theil der Versammlung des Clerus in Paris (24. Mai bis 4. November 1755) genannt. Aus Anlaß der Verbannung des Erzbischofs Beaumont von Paris kam das Ver-halten bei Spendung der Sacramente an Geg-ner der Bulle Unigenitus zur Sprache. Einig war man darin, sie seien notorischen Gegnern zu verweigern; streitig war, was notorisch sei. Präsident der Versammlung war der biegame schwache Cardinal de la Rochefoucauld (geb. 1701, Erzbischof von Bourges 1729, gest. 1757), welcher zur Freude der Jansenisten am 20. Au-gust 1755 dem entschiedenen Theatiner Joh. Franz Boyer (geb. 1675, gest. 1755), Bischof von Mirepoix, als Minister des Cultus oder de la feuille (daher der Name) folgte. Er war Führer einer Partei von 17 Bischöfen (u. A. den Erzbischöfen von Albi, Arles, Embrun, Nar-bonne, Sens) und 22 Deputirten zweiten Ran-ges, welche am 22. October ein Gutachten in 10 Artikeln ausfetzten. Diese nicht unatho-risirten, aber geschraubten, verschwommenen, in etwas gallicanischem Tone gehaltenen Artikel schienen die Schwierigkeiten eher umgehen, ver-zuschnen und ignoriren, als lösen zu wollen. Art. 6 und 7 bestimmten, wer nicht juristisch verurtheilt sei und bei der Administration selbst nicht Widerstand zeige, solle nur privatim, nicht öffentlich ermahnt oder der Sacramente be-raubt werden. Viel bündiger, präciser und kampfbereiter waren die 8 Artikel der Mi-norität (16 Bischöfe, u. A. der Erzbischöfe von Auch, Tours, Toulouse, des heiligmäßigen Bischofs de la Motte von Amiens, nebst 8 De-putirten, denen sich 10 Bischöfe außer der Ver-sammlung später angeschlossen). In Art. 3 war

gesagt, nicht nur die juristische, auch die that-sächliche Notorietät genüge, wenn sie nicht könne verhehlt werden. Beide Acte wurden 31. Oc-tober gemeinschaftlich mit einem von Lefranc de Pompignan (geb. 1715, Bischof von Bay 1743, Erzbischof von Vienne 1774, Minister de la feuille 4. August 1787, gest. 30. December 1790) verfaßten Begleitschreiben an den Papst geschickt, damit er entscheide. Benedict XIV. entschied in dem Breve Ex omnibus (16. Oc-tober 1756), notorisch hartnäckig sei, wer 1. ge-richtlich als solcher verurtheilt worden, 2. vor Gericht seine Hartnäckigkeit bekannt habe, 3. bei Empfang des heiligen Sacramentes selbst sich widerspenstig zeige, 4. wer früher etwas gegen die Bulle gethan habe, wovon das öffentliche Aergerniß noch fortdaure. Der Papst schloß sich also, freilich in längerer und schwächerer Fassung, mit einigen Modificationen im Wesen-lichen dem Standpunkt der Minorität an. (Durand de Maillane, Dict. de droit canon. IV, 408 ss.; De turbis Galliae, Aug. Vind. 1757, 104 sq.; Etudes de théol. 1878, II, 688 ss.; Schill, Constitution Unigenitus, Frei-burg 1876, 288 ff.) [Bauer S. J.]

Feuvert, Charles, Seigneur de St. Mesmin, französischer Rechtsgelehrter, geboren am 16. December 1583 zu Semur-en-Auxois, wurde 1602 Advokat am Parlamente in Dijon, seit 1626 auch Rath und Geschäftsträger der Prinzen Henri II. und Louis II. von Condé, und starb am 12. August 1661. Außer einigen kleineren Werken verfaßte er *Traité de l'Abus et du vrai sujet des appellations qualifiées de ce nom d'Abus*, Dijon 1653, Paris 1655, vermehrt Lyon 1667, 1677, 1681, 1689. In streng gallicanischem Sinne wird in neun Bü-chern die ganze kirchliche Verwaltung nach allen Richtungen hin zu dem einen Zwecke durchge-nommen, die mannigfache Anwendbarkeit der Appellatio tamquam ab abusu zu zeigen. Eine erschöpfende Angabe der Quellen und der Literatur, Erörterung der vorgekommenen prak-tischen Fälle, Vergleichung des Rechtszustandes in anderen Ländern zeichnen das Werk aus; bei der Gesinnung der französischen Parlamente ist es erklärlich, daß die Schrift bei ihnen alsbald unbedingtes Ansehen erlangte. Unter Cle-mens XI. wurde sie am 22. December 1700 censurirt, und die Assemblée du Clergé de France veranlaßte den Professor M. Dabin de Hauteferre zu einer Widerlegung (*Ecclesiasti-cae jurisdictionis vindiciae adversus C. Feuverti et aliorum tractatus de abusu*, Paris. 1703. 1710). Mit dieser Widerlegung und mit Notizen von Brunet und Gibert erschienen noch weitere Ausgaben zu Lyon 1736 und Lausanne 1778. (Vgl. Regnard in der Biogr. génér. XVII, 607; Schulte, Quellen u. Lit. des canon. Rechts III, 1, 589.) [Streber.]

Fichte, Johann Gottlieb, Philosoph, Be-gründer der sog. Wissenschaftslehre, war 19. Mai 1762 zu Rammenau in der Oberlausitz als Sohn